

X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Februar 2026¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»² wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis} d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

¹ Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, **die Verfahrenshandlungen nicht elektronisch vornehmen**, bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

² Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder wird er als unentschuldigt abwesend behandelt.

Art. 10^{ter} (neu) Schriftlichkeit

¹ **Schriftliche Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz können erfolgen in:**

- a) **Papierform;**
- b) **elektronischer Form (elektronische Verfahrenshandlungen).**

² **Die Pflichten zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen nach Art. 10^{quater} dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.**

Art. 10^{quater} (neu) Elektronische Verfahrenshandlungen

¹ **Wer elektronische Verfahrenshandlungen vornimmt, nutzt hierfür eine Plattform.**

² **Behörden nehmen elektronische Verfahrenshandlungen vor mit:**

- a) **anderen Behörden;**
- b) **Personen, für die eine Pflicht für elektronische Verfahrenshandlungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung besteht;**
- c) **Personen, die eine Eingabe elektronisch eingereicht haben;**
- d) **Personen, die auf der Plattform elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben.**

¹ ABI 2026-00.246.917.

² sGS 951.1.

³ Personen, die berufsmässig handeln, sind zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet. Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a) wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b) ein Anwalt, der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000³ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt ist, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

⁴ Wer in einem Verfahren elektronische Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, ist unter Vorbehalt von Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes verpflichtet, das Verfahren elektronisch weiterzuführen.

⁵ Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Plattformen. Sie ist dabei an Vorgaben gebunden, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018⁴ ergeben;
- b) die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.

Art. 11 Eingaben

a) Grundsatz

¹ Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

² Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hievon zu benachrichtigen. Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 11^{bis} ~~b) Elektronische~~ **b) Elektronische** Einreichung

¹ ~~Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.~~

² ~~Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.~~

³ ~~Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden.~~

⁴ Die elektronische Einreichung von Eingaben erfolgt über eine Plattform. Diese quittiert den Zeitpunkt der elektronischen Einreichung der Eingabe. Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, der in der Quittung ausgewiesen ist.

³ SR 935.61.

⁴ sGS 142.3.

⁵ Wer zur elektronischen Einreichung einer Eingabe verpflichtet ist und die Eingabe dennoch in Papierform einreicht, dem setzt die Behörde eine kurze nicht erstreckbare Frist zur elektronischen Nachreichung an unter Androhung, dass die Eingabe anderweitig als nicht erfolgt gilt.

⁶ Ist die Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar:

- a) verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform wieder erreichbar ist, soweit die Nichterreichbarkeit der Plattform von den Betroffenen glaubhaft gemacht wird. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag;
- b) gilt die Frist in jedem Fall als gewahrt, sofern am Tag, an dem eine Frist abläuft, eine Eingabe in Papierform oder der Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Die Behörde setzt eine angemessene Frist für die elektronische Nachreichung an.

⁷ Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Einreichung von Eingaben durch Verordnung.

Art. 16 Akteneinsicht

¹ Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

^{2bis} Die Akteneinsicht kann elektronisch erfolgen. Für Behörden und Personen nach Art. 10^{quater} Abs. 2 dieses Gesetzes ist die elektronische Form verpflichtend. Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen durch Verordnung.

³ ...

Art. 26^{bis} Elektronische Zustellung

¹ ~~Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.~~

² Die elektronische Zustellung erfolgt über eine Plattform. Diese quittiert den Zeitpunkt:

- a) der Übermittlung einer elektronischen Zustellung;
- b) des erstmaligen Abrufs einer elektronischen Zustellung;
- c) des Ablaufs der Frist nach Abs. 3 dieser Bestimmung im Fall einer Nichtabholung.

³ Eine elektronische Zustellung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Quittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung.

⁴ Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Übermittlung, gilt die Zustellung am nächsten Werktag als erfolgt.

⁵ Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Zustellung durch Verordnung.

Art. 31^{bis} wird aufgehoben.

Art. 39^{ter} Unterzeichnung

¹ Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

² Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

³ Für die elektronische Zustellung ~~genügt die elektronische Signatur des Gerichtes~~ **erlässt die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b dieses Gesetzes.**

*Art. 48 Einreichung des Rekurses
a) im allgemeinen*

¹ Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen, **soweit er in Papierform eingereicht wird. Für die elektronische Einreichung von Eingaben erlässt die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b dieses Gesetzes.**

² Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhaltes, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ⁵ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen. Die Ergänzung kann zu Protokoll gegeben werden.

³ Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 65 Klagefälle

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt:

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 und 6 sowie Art. 59 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- a^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- b) Streitigkeiten nach ~~Art. 26 Abs. 4~~ **Art. 27^{quinquies}** des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung;
- c) Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;
- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte;
- e^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

⁵ Art. 23 lit. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

² Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsstanz vorschreibt.

Art. 133^{bis} (neu) Übergangsbestimmung des X. Nachtrags vom ●●

¹ Die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen werden angewendet, soweit:

- a) keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen bestehen;
- b) die Anwendbarkeit beschlossen wird:
 - 1. von der Regierung für kantonale Verfahren sowie im Bereich von strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018⁶;
 - 2. von der zuständigen Behörde in den übrigen Fällen.

² Auf Verfahren, die vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung hängig sind, werden die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht angewendet.

³ Die Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung werden im Amtsblatt veröffentlicht und zusätzlich, wenn sie durch Gemeindebehörden erfolgen, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Behörden und Personen, die nach Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können schriftliche Verfahrenshandlungen noch während eines Jahres nach der Anwendbarkeit nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung in Papierform vornehmen.

⁵ Nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags werden die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen auf alle Verfahren nach diesem Gesetz angewendet. Abs. 2 und 4 dieser Bestimmung werden sachgemäss angewendet.

2. Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 wird «ErmV» durch «DelV» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁶ sGS 142.3.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁷

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.